



RUNDSCHREIBEN

Winterdienst, Pflicht der Anrainer

Gemäß § 93 der Straßenverkehrsordnung (StVO) haben die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten dafür zu sorgen, dass die Gehsteige entlang der Liegenschaft in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut werden.

Ist ein Gehsteig nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Auch wenn die Gemeindearbeiter die Gehsteige räumen und für die Streuung sorgen, entbindet das die Anrainer nicht von der Haftung.

Der Schnee von Parkplätzen und Vorplätzen darf nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden. Wenn durch Schneeablagerungen aus privaten Grundstücken auf öffentlichen Straßen und Wegen ein zusätzlicher Räumungsaufwand entsteht, wird dieser dem Grundstückseigentümer verrechnet.

Des Weiteren sind Besitzer der an die Straße angrenzenden Grundstücke nach § 10 LStG. (Landesstraßengesetz) verpflichtet, die notwendige Ablagerung des bei der Schneeräumung von der Straße abgeräumten Schnees, einschließlich des Streusplitts, auf ihrem Grund zu dulden.

Ladetätigkeit – Ortsdurchfahrt

Um die Flüssigkeit des Verkehrs durch das Ortszentrum weitestgehend aufrechterhalten zu können, ist die Ampelanlage durchgehend aktiviert.

In diesem Zusammenhang wird besonders auf das von 1.12.2023 bis 01.4.2024 geltende Halte- und Parkverbot im Ortszentrum, beginnend von der Marktkirche bis zum Hubertus, hingewiesen.

Ausgenommen davon sind nur Ladetätigkeiten in der Zeit von 11:00 bis 15:00 Uhr und von 17:30 bis 9:00 Uhr.

Parkraumbewirtschaftung, Verkehrsregelung

Die Parkraumbewirtschaftung auf den öffentlichen Parkplätzen (Ortszentrum 1 und 2) wird heuer in der Zeit von 1.12.2023 bis 01.04.2024 verordnet.

Die Parkdauer beträgt maximal zwei Stunden. Vorgeschieden ist dafür die Verwendung einer Parkuhr. Eine entsprechende Kontrolle durch den Österreichischen Wachdienst wird stattfinden.

Aufgrund der Bautätigkeiten der Ortsentlastungsstraße stehen die Platzplätze im Ortszentrum diesen Winter nur eingeschränkt zur Verfügung.

Auf das Nachtparkverbot von 2:00 Uhr bis 7:00 Uhr, beginnend am 01.12.2023 bis 01.04.2024, auf den Parkplätzen Ortszentrum 1 und 2, Kirchbodenparkplatz, Grafenbergparkplatz, Parkplatz Rote 8-er, Parkplatz Pongauer Tenne und Feuerwehrhaus weisen wir besonders hin. Die Verordnung dieses Nachtparkverbotes ist für die Gewährleistung einer ungehinderten Schneeräumung zwingend erforderlich.

Parken auf Straßen

Grundsätzlich besteht nach § 24 Abs. 3 StVO Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben. Wir appellieren an alle Verkehrsteilnehmer, die betreffenden Straßenflächen, speziell in den Wintermonaten, wegen der Schneeräumung nicht für Parkzwecke zu nutzen.

Zum Schutz von Natur und der Tierwelt keine Ausnahmeregelung für private „Feuerwerke zu Silvester“ in den Pongauer Gemeinden

Die privaten Feuerwerke zu Silvester stehen immer mehr in der öffentlichen Diskussion. Zum einen gehört für viele Menschen ein Feuerwerk zum Jahreswechsel

einfach zum Feiern dazu. Andererseits führen die Silvesterfeuerwerke zu einer enormen Feinstaubbelastung, zu einer Umweltverschmutzung und zu großen Müllbergen in den Orten und auf Feldern. Für Kleinkinder mit einem noch viel sensibleren Gehör als Erwachsene und vor allem auch für die Wild- und Haustiere ist die laute Knallerei zudem eine gesundheitliche Belastung.

Im Ortsgebiet ist generell das Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen verboten. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, mittels einer Verordnung das Verbot von privaten Feuerwerken -bis Klasse 2 – in Ortsgebieten für eine gewisse Zeit aufzuheben.

In der Bürgermeisterkonferenz wurde die Thematik ausführlich diskutiert und vereinbart, dass zum Jahreswechsel keine Verordnung zur Aufhebung des Verbotes für private Feuerwerke im Gemeindegebiet erteilt wird.

Neben dem Schutz der Umwelt und der Tierwelt war dabei auch wichtig, dass im ganzen Bezirk eine einheitliche Lösung gefunden wird, damit kein Fleckerlteppich an Regelungen entsteht, bei der sich letztendlich die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr auskennen.

Hundehaltung

Wir weisen auf die bestehenden Verordnungen der Marktgemeinde Wagrain über den Leinen- und Maulkorbzwang für Hunde und über die Pflicht zur Hundekotbeseitigung hin. Hunde müssen ausnahmslos an der Leine geführt werden, auch auf Winterwanderwegen und Forststraßen. Zu Wildfütterungen muss ausreichend Abstand gehalten werden.

Müllentsorgung - Recyclinghof

Es wird informiert, dass Sperrmüll nur jener Abfall ist, der wegen seiner Sperrigkeit oder seines Gewichtes nicht in den Restabfallbehältern gesammelt und entsorgt werden kann (z.B. Möbel, Teppiche, Bodenbeläge, Vorhangkarniesen, Ski, Snowboards, große Kunststoffgegenstände). Gebührenfrei kann die Entsorgung von Sperrmüll nur in Haushaltsmengen (maximal 2m³) erfolgen. Wir bitten um Verständnis, wenn wir am Recyclinghof verstärkt auf die Unzulässigkeit der Restmüllentsorgung hinweisen und Kontrollen durchführen.

Nachbestückung Restmüllsäcke 60l, Biomüllsäcke 14l, Papiersäcke

Falls Sie keine Restmüllsäcke 60l, Biomüllsäcke 14l oder Papiersäcke mehr zu Hause haben, können Sie ab sofort neue Säcke im Gemeindeamt, Erdgeschoss, Zimmer 1, Meldeamt, abholen.

„Gelber Sack“:

Auf Grund einer organisatorischen Übereinkunft ist es erforderlich, die Erstausrüstung von den "Gelben Säcken" direkt an die Haushalte zuzustellen. Sollte im Lauf des kommenden Jahres ein weiterer Bedarf an "Gelben Säcken" bestehen, ist eine Nachbestückung über das Gemeindeamt, Zimmer 1, Meldeamt, möglich.

*DAS DARF IN DEN
GELBEN SACK BZW. IN
DIE GELBE TONNE.*



*DAS DARF NICHT IN
DEN GELBEN SACK BZW.
IN DIE GELBE TONNE.*



Service - Christbaumabholung

Die Marktgemeinde Wagrain bietet als Service für die Bevölkerung die Abholung der Christbäume nach den Weihnachtsfeiertagen an. Die Abholung erfolgt ab Montag, 08.01.2024 an den üblichen Stellflächen für Müllentleerungen im Bereich Markt und Kirchboden, sowie auf den Bergwegen an den üblichen Müllsammelstellen.

Es wird gebeten, die zu entsorgenden Christbäume am Vortag an den angeführten Stellen zu deponieren.



MARKTGEMEINDE WAGRAIN

5602 Wagrain, Markt 14

Tel.: 06413/8213, Fax: DW 17

E-Mail: gemeindeamt@wagrain.salzburg.at

Web: www.wagrain.salzburg.at

Müllabfuhrtermine 2024

Abfuhrtag	Rest-müll	Bio-müll	Gelber Sack	Alt-papier
Do 04.01.	x	x		
Christbaum-Abholung am 08.01.2024				
Do 11.01.	x			
Mo 15.01.				x
Do 18.01.	x	x		
Do 25.01.	x		x	
Do 01.02.	x	x		
Do 08.02.	x			
Mo 12.02.				x
Do 15.02.	x	x		
Do 22.02.	x		x	
Do 29.02.	x	x		
Do 07.03.	x			
Mo 11.03.				x
Do 14.03.	x	x		
Do 21.03.	x		x	
Do 28.03.	x	x		
Do 04.04.	x			
Mo 08.04.				x
Do 11.04.	x	x		
Do 18.04.	x		x	
Do 25.04.	x	x		
Mo 06.05.				x
Fr 10.05.	x	x		
Do 16.05.			x	
Do 23.05.	x	x		
Fr 31.05.		x		
Mo 03.06.				x
Do 06.06.	x	x		
Do 13.06.		x	x	
Do 20.06.	x	x		

Abfuhrtag	Rest-müll	Bio-müll	Gelber Sack	Alt-papier
Do 27.06.		x		
Mo 01.07.				x
Do 04.07.	x	x		
Do 11.07.		x	x	
Do 18.07.	x	x		
Do 25.07.		x		
Mo 29.07.				x
Do 01.08.	x	x		
Do 08.08.		x	x	
Fr 16.08.	x	x		
Do 22.08.		x		
Mo 26.08.				x
Do 29.08.	x	x		
Do 05.09.			x	
Do 12.09.	x	x		
Mo 23.09.				x
Do 26.09.	x	x		
Do 03.10.			x	
Do 10.10.	x	x		
Mo 21.10.				x
Do 24.10.	x	x		
Do 31.10.			x	
Do 07.11.	x	x		
Mo 18.11.				x
Do 21.11.	x	x		
Do 28.11.			x	
Do 05.12.	x	x		
Do 12.12.	x			
Mo 16.12.				x
Do 19.12.	x	x		
Fr 27.12.	x		x	

Öffnungszeiten Altstoffhof:

Dienstag: 10.00 Uhr - 11.30 Uhr

Mittwoch: 18.00 Uhr - 19.30 Uhr

Freitag (Sommer): 13.00 Uhr - 16.30 Uhr (1. April bis 30. November)

Freitag (Winter): 13.00 Uhr - 15.00 Uhr (1. Dezember bis 31. März)

An Feiertagen sowie am 24. & 31. Dezember ist der Altstoffhof geschlossen

Ansprechpartner Altstoffhof: Gleisenberger Franz Tel.: 0664/57 21 853

Hettegger Entsorgung GmbH
 Gewerbestraße 7
 5621 St. Veit / Pg.

Telefon: 06415 / 5243
 Fax: 06415 / 5243-50
 Mail: office@hettegger-entsorgung.at
www.hettegger-entsorgung.at



Abfallabfuhrplan 2024

Liebe Wagrainerinnen, liebe Wagrainer!

Beiliegend erhalten Sie den Abfallabfuhrplan für Ihre Gemeinde. Wir möchten Sie wie jedes Jahr ersuchen, folgende Punkte zu beachten. Bei Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Familie Hettegger + Mitarbeiter

- **Die Menge der Abfallbehälter unbedingt Ihrem Müllaufkommen anpassen** (Verwendung von genormten Behältern gemäß EN840)
- **Ordnungsgemäße Abfalltrennung berücksichtigen**
- **Bereitstellung der abzuholenden Behälter bzw. Säcke bis spätestens 05:00 Uhr Früh am straßenseitigen Grundstücksrand.** Behälter und Säcke müssen vom Müllfahrzeug aus leicht ersichtlich, frei zugänglich und von Schnee befreit sein. Die Zufahrt zu den Tonnen nicht blockieren.
- **Abfuhrplan genau lesen.** Terminverschiebungen auch an einigen Werktagen vor und nach einem Feiertag. (größere Verschiebungen in der Weihnachtswoche)
- **Im Biomüllbehälter keine Flüssigkeiten entsorgen.** Gefahr des Festfrierens im Winter.
- **Abfallbehälter durch Eigentümer beschriften, wenn diese an Sammelplätzen bereitgestellt werden** (z.B. Beschriftung mit Hausnummer). Sonst Probleme mit vertauschten Behältern, da Behälter in vielen Gemeinden mit Chip personalisiert + ausgestattet sind.
- **Gelber Sack –Nur offizielle transparente gelbe Säcke verwenden. Sichtkontrolle:** wir sind gegenüber der RAR verpflichtet Sichtkontrollen durchzuführen – Säcke mit Störstoffen bzw. nicht transparente Säcke werden nicht mitgenommen.

- **Österreichweit einheitliche Farbgebung der Müllbehälter beachten.**

Behälterfarbe	+ Deckelfarbe	Abfall
Schwarz	Schwarz	Restmüll
Grün	Grün oder Braun	Biomüll
Grün	Rot	Altpapier
Grün	Gelb	Verpackung

Das Abfuhrpersonal orientiert sich nach dieser einheitlichen, österreichweiten Farbgebung. Eine Erkennung und Entleerung von andersfärbigen Behältern kann nicht garantiert werden.

- **zu schwere Abfallbehälter - Gefahr von Behälterbeschädigung beim Entleervorgang + Verletzungsgefahr Abfuhrpersonal bei Ausreißen des Behälters.** Alle Abfallbehälter haben ein maximal zulässiges Füll- + Gesamtgewicht lt. Herstellerangabe. Abhängig von den Herstellern gelten folgende ca. Richtwerte:

Behältergröße	80/90l	120l	240l	1100l Kunststoff	1100l verzinkt
Max. Füllgewicht	32 kg	50 kg	96 kg	440 kg	440 kg
Max. Gesamtgewicht	50 kg	60 kg	110 kg	510 kg	550 kg

Abfallarten wie z.B. Bauschutt, Elektrogeräte, Sperrmüll dürfen NICHT im Restmüll entsorgt werden, Entsorgung in Kleinmengen beim örtlichen Recyclinghof oder bei Hettegger Entsorgung möglich

- **beschädigte Abfallbehälter austauschen bzw. reparieren**
Keine Entleerung von Abfallbehältern mit Rissen, abgebrochenen Teilen, nicht freigängigen Rädern etc..., Verletzungsgefahr für Ladepersonal sowie Gefahr von weiteren Behälterbeschädigungen, defekte Behälter rechtzeitig austauschen
- **WICHTIG: Altpapier – Haussammlung:** Der Kartonanteil in der Altpapiertonne nimmt Überhand. Kartonagen sind am Recyclinghof zu bringen, um eine sortenreine Wiederverwertung zu gewährleisten. Kleine Mengen (zerkleinert), die in der Altpapiertonne Platz finden, sind erlaubt. Große Mengen bzw. großvolumige Kartonagen, die neben der Altpapiertonne liegen werden nicht mehr mitgenommen.